

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0100

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8:

AVG §9;

Rechtssatz

Wenn die den Antrag enthaltende Eingabe - wenngleich unter Beifügung des Zusatzes "Ges.n.b.R." - Vor- und Zunamen der beiden Mitbeteiligten anführt, in der "Wir-Form" auf deren Grundeigentum verweist und von beiden Mitbeteiligten unterfertigt ist, ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde den Antrag unter Außerachtlassung des Beisatzes "Ges.n.b.R." den Mitbeteiligten (als natürliche Personen) zurechnete und diese im gesamten Verwaltungsverfahren als Antragsteller behandelte.

Schlagworte

Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit Gebilde ohne Rechtsfähigkeit Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit natürliche Person

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100100.X09

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$